

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Juni 2021

Nr. 2021/803

*Pläne unter
82/52-56*

Boningen / Gunzgen: Überkommunaler Erschliessungsplan "Verbindungskorridor Werkstandorte Gunzgen und Boningen" mit Rodungsgesuch

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Boningen und Gunzgen unterbreiten dem Regierungsrat die Überkommunale Erschliessungsplanung "Verbindungskorridor Werkstandorte Gunzgen und Boningen" mit Rodungsgesuch zur Genehmigung. Dem Erschliessungsplan soll gestützt auf § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1) die Bedeutung der Baubewilligung zukommen.

Die vorliegende Planung besteht aus den folgenden Unterlagen:

- Nutzungsplanung
 - Überkommunaler Erschliessungsplan, Teil Boningen, 1:1'000
 - Überkommunaler Erschliessungsplan, Teil Gunzgen, 1:1'000
 - Planungsbericht nach Art. 47 RPV (orientierend)
- Rodungsgesuch RO2019-009
 - Formular Rodungsgesuch
 - Übersicht 1:25'000
 - Rodung und Ersatzaufforstung
 - Gesuch um Verlängerung der Aufforstungsfrist
- Baugesuch Verbindungsband & Transportpiste
 - Situationsplan 1:1'000
 - Schnitte und Ansichten 1:200
 - Unterschriftenliste Baugesuch.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Die geologischen Voraussetzungen, die gute Verkehrsanbindung sowie die hohe Nachfrage sind Gründe für den seit Jahrzehnten andauernden Kiesabbau im Gäu. In den Kieswerken Gunzgen und Boningen wurde seit 1957 Kies abgebaut. Die beiden Werkstandorte gehören zum Baustoffzentrum Olten/Zofingen BOZ. An beiden Standorten werden Beton- und Asphaltwerke betrieben, in Boningen zudem auch ein Mörtelwerk.

Die Kiesreserven in Boningen (Kiesabbaugebiet Ischlag - Dreiangel, RRB Nr. 2003/971 vom 27. Mai 2003) sind ausgeschöpft. Daher soll das Kieswerk in Boningen zukünftig auch mit Material aus den Kiesabbaugebieten Forenban (RRB Nr. 2509 vom 17. Dezember 2001) und ab dem Jahr 2022 aus dem Erweiterungsgebiet Forenban (RRB Nr. 2017/1283 vom 14. August 2017) versorgt werden. Langfristig wird Kies auch im Erweiterungsgebiet Hard-Usseban abgebaut, wie dies im Richtplan festgehalten wurde (RRB Nr. 2019/1623 vom 21. Oktober 2019).

Die mittel- bis langfristige Abbauplanung wurde bereits im Jahr 2011 mit dem Teilregionalen Abbaukonzept Aaregäu festgelegt (RRB Nr. 2012/1912 vom 18. September 2012). Bereits damals war vorgesehen, dass die beiden Werkstandorte Boningen und Gunzgen mittels eines Förderbands verbunden werden sollen. Die vorliegende Planung konkretisiert die Zusammenarbeit der beiden Werkstandorte. So sollen über einen Verbindungskorridor (Strasse und Förderband) Rohstoffe und Komponenten (Förderband, 135'000 m³ pro Jahr) transportiert und Baumaschinen (Strasse, maximal 10 Fahrten pro Arbeitstag) verschoben werden.

Das geplante Förderband und die Verbindungsstrasse befinden sich in Gunzgen auf der Parzelle Nr. 851 und in Boningen auf der Parzelle Nr. 275. Die betroffenen Parzellen gehören den jeweiligen Bürgergemeinden. Mit beiden Grundeigentümern konnten Baurechtsverträge über die Nutzung der Flächen abgeschlossen werden, welche bis ins Jahr 2058 laufen werden. In den Verträgen werden auch der Rückbau und die Rekultivierung geregelt.

Der Erschliessungsplan wird ergänzt durch detaillierte Angaben zum Verlauf und der Konstruktion des geplanten Förderbandes. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Baubewilligung im Sinn von § 39 Abs. 4 PBG sind erfüllt.

2.2 Rodung

2.2.1 Ausgangslage

Bauvorhaben, die dauernd oder vorübergehend Waldareal beanspruchen, bedürfen gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) in Verbindung mit § 4 des Solothurner Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) der Bewilligung durch das Volkswirtschaftsdepartement.

Gemäss Rodungsgesuch RO2019-009 vom 7. Oktober 2020 handelt es sich bei der durch das Bauvorhaben verursachten Beanspruchung von Waldareal um eine temporäre Rodung von 4'982 m² im Sinne von Art. 4 WaG. Der Rodungersatz für die temporär gerodete Fläche erfolgt an Ort und Stelle. Die Zustimmung der Grundeigentümerin für die Rodung und die Ersatzaufforstung liegt vor.

Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standortgebundenheit, Übereinstimmung mit der Raumplanung, Schutz der Umwelt sowie Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes erfüllt sind (Art. 5 WaG).

2.2.2 Bedarfsnachweis und Interessenabwägung

Nach Art. 5 Abs. 2 WaG darf eine Ausnahmegewilligung erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen.

Das Bauvorhaben "Verbindungskorridor" ist im Teilregionalen Abbaukonzept Aaregäu von 2011 als wichtige Massnahme zur Verhinderung von zusätzlichem Verkehr festgehalten. Eine Interessenabwägung hat stattgefunden. Das Vorhaben entspricht einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

2.2.3 Standortgebundenheit

Zudem muss das Werk, für das gerodet werden soll, auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG).

Die Standorte der Werke Gunzgen und Boningen geben den Standort des Verbindungskorridors vor.

2.2.4 Raumplanerische Voraussetzungen

Es ist erforderlich, dass das Werk die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG). Mit der Erteilung der Bewilligung gemäss Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) sowie § 39 Abs. 4 PBG für das Bauvorhaben sind die raumplanerischen Voraussetzungen erfüllt.

2.2.5 Gefährdung der Umwelt

Auch muss die Voraussetzung erfüllt sein, dass die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen darf (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG).

Weder sprechen Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr gegen die Rodung noch hat die Realisierung des Vorhabens Immissionen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind. Somit führt die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt.

2.2.6 Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes

Gemäss Art. 5 Abs. 4 WaG ist dem Natur- und Heimatschutz Rechnung zu tragen.

Die Rodung tangiert keine besonders schützenswerten Lebensräume oder wertvollen Waldstrukturen. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Dem Natur- und Heimatschutz wird somit gebührend Rechnung getragen.

2.2.7 Rodungersatz

Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Art. 7 Abs. 1 WaG). Der Rodungersatz erfolgt vorliegend flächengleich (4'982 m²) durch Realersatz an Ort und Stelle.

2.2.8 Gesamtbeurteilung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Rodungsvorhaben die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und die erforderliche waldrechtliche Ausnahmegewilligung nach Art. 5 WaG (Rodung) unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden kann.

2.2.9 Ausgleichsabgabe

Gemäss Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 WaGSO eine Ausgleichsabgabe. Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach der Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73). Vorliegend richtet sich diese nach den Ausgleichsabgaben für die entsprechenden Rodungsbewilligungen (RRB Nr. 2017/1283 vom 14. August 2017 sowie ROD2002-023). Die Ausgleichsabgabe wird auf Fr. 7.50 pro m² Rodungsfläche festgesetzt.

2.2.10 Fristverlängerung

Der vorliegende überkommunale Erschliessungsplan "Verbindungskorridor Werkstandorte Gunzgen und Boningen" befindet sich teilweise im Rodungssperimeter des Vorhabens "Kiesabaugebiet Forenban/Gunzgen" gemäss RRB Nr. 2509 vom 17. Dezember 2001. Die Frist für die Ersatzaufforstung wurde darin auf den 31. Dezember 2023 festgelegt. Im September 2020 ersucht die Kieswerk Gunzgen AG um eine Fristverlängerung für die Ersatzaufforstung für die entsprechende Waldfläche im Umfang von 2'759 m² bis zum 31. Dezember 2058. Die Zustimmung für die beantragte Fristverlängerung kann in Aussicht gestellt werden.

2.3 Fruchtfolgeflächen

Fruchtfolgeflächen (FFF) umfassen das ackerfähige Kulturland, welche die Kriterien der Vollzugshilfe 2006 Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes erfüllen. Sie sollen deshalb möglichst ungeschmälert langfristig erhalten bleiben.

Von der Ausscheidung des Verbindungskorridors sind auf dem Gemeindegebiet Boningen 500 m² FFF betroffen, welche temporär nicht als Kulturland genutzt werden. Mit dem Ablauf des Baurechtsvertrags ist das Förderband zurückzubauen und die betroffenen Flächen so zu rekultivieren, dass sie die Vorgaben an FFF erfüllen.

2.4 Formelles

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 15. Oktober 2020 bis am 16. November 2020. Während der Auflagezeit sind keine Einsprachen eingegangen. Die Gemeinderäte von Gunzgen und Boningen haben den Überkommunalen Erschliessungsplan am 12. Dezember 2020 bzw. 15. Dezember 2020 beschlossen.

Die Ersterfassung der digitalen Nutzungsplandaten nach dem kantonalen Datenmodell ist in den beiden Einwohnergemeinden Gunzgen und Boningen noch nicht abgeschlossen. Die vorliegende Planung ist bei der Ersterfassung der digitalen Nutzungsplandaten in beiden Standortgemeinden zu berücksichtigen.

Formell wurde das Verfahren korrekt durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die kommunale Erschliessungsplanung überkommunalen Erschliessungsplan "Verbindungskorridor Werkstandorte Gunzgen und Boningen" mit Rodungsgesuch wird genehmigt.
- 3.2 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz zu.
- 3.3 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten überkommunalen Erschliessungsplanung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Dies gilt insbesondere für den Erschliessungskorridor, welcher mit dem Zonen- und Gestaltungsplan "Kiesabbaugebiet Forenban/Gunzgen" mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch (RRB Nr. 2509 vom 17. Dezember 2001) beschlossen wurde.
- 3.4 Nebenbewilligungen
- 3.4.1 Der Kieswerk Gunzgen AG wird unter Auflagen und Bedingungen die Ausnahmebewilligung erteilt, auf GB Gunzgen Nr. 851 zugunsten des Vorhabens "Verbindungskorridor Werkstandorte Gunzgen und Boningen" eine temporäre Rodung von 4'982 m² Wald auszuführen.
- 3.4.2 Die Bewilligung ist befristet bis zum 31. Dezember 2022.
- 3.4.3 Die Bewilligungsempfängerin hat für die temporäre Rodung flächengleichen Ersatz von 4'982 m² an Ort und Stelle zu leisten. Der Rodungersatz ist bis 31. Dezember 2058 zu erbringen.
- 3.4.4 Massgebend für die Rodung und die Ersatzaufforstung sind das Rodungsgesuch vom 7. Oktober 2020 sowie der Rodungsplan inkl. Ersatzaufforstung, Situation 1:1'000 überkommunalen Erschliessungsplan «Verbindungskorridor Werkstandorte Gunzgen und Boningen» (Cycad, Dok.-Nr.B1495.20-23; dat. 7. Oktober 2020).
- 3.4.5 Die Ausgleichsabgabe für das Rodungsvorhaben wird auf Fr. 7.50 pro m² Rodungsfläche und somit auf total Fr. 37'365.00 festgesetzt und ist von der Bewilligungsempfängerin zu bezahlen.
- 3.4.6 Die Fristverlängerung für die Ersatzaufforstung von 2'759 m² gemäss Schreiben vom September 2020 wird bewilligt.
- 3.4.7 Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (vertreten durch Forstkreis Olten-Gösgen; Tel. 062 311 87 87, veronika.roethlisberger@vd.so.ch), Folge zu leisten.
- 3.4.8 Der Forstkreis ist vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Falls Bäume zu fällen sind, sind diese durch den Forstkreis vorgängig anzuzeichnen.
- 3.4.9 Das Waldareal ausserhalb der freigegebenen Rodungsfläche darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten oder Fahrzeuge, Maschinen, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.

- 3.4.10 Nach Bauende sind die beanspruchten Waldflächen sorgfältig wiederherzustellen. Die Ersatzaufforstungen haben mit standortgerechten Baum- und Straucharten und, wo möglich und zweckmässig, durch Naturverjüngung zu erfolgen. Die wieder hergestellten Waldflächen sind dem Forstkreis zur Abnahme zu melden.
- 3.4.11 Können die Fristen für die Rodung und Ersatzaufforstung nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor deren Ablauf eine Fristverlängerung zu beantragen.
- 3.5 Werden die Anlagen veräussert, sind die Bewilligungen auf die neuen Eigentümer übertragen zu lassen.
- 3.6 Das Volkswirtschaftsdepartement kann die Rodungsbewilligung abändern, sofern die Änderungen dem Sinn der Nutzungsplanung nicht widersprechen.
- 3.7 Die Einwohnergemeinden Gunzgen und Boningen haben je eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'500.00 sowie je Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt je Fr. 2'523.00, zu bezahlen.
- 3.8 Für die Rodungsbewilligung hat die Kieswerk Gunzgen AG, Härkingerstrasse 1, 4617 Gunzgen, gemäss § 119 Abs. 1 Gebührentarif (GT; BGS 615.11) eine Genehmigungsgebühr von Fr. 300.00 zu bezahlen.
- 3.9 Der überkommunale Erschliessungsplan «Verbindungskorridor Werkstandorte Gunzgen und Boningen» liegt vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinden Boningen und Gunzgen haben deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrungen

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung kann innert 10 Tagen Beschwerde bei der Kantonalen Schätzungskommission, Bielstrasse 9, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Boningen, Dorfstrasse 52,
4618 Boningen**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'500.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)

Fr. 2'523.00

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Gunzgen, Allmendstrasse 2,
4617 Gunzgen**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'500.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)

Fr. 2'523.00

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Kostenrechnung**Kieswerk Gunzgen AG, Härkingerstrasse 1,
4617 Gunzgen**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 300.00	(AWJF; KA 4210000 / A 80942)
Ausgleichsabgabe Rodung	Fr. <u>37'365.00</u>	(AWJF; KA 4240000 / A 81292)

Fr. 37'665.00

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Raumplanung (VB) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Amt für Umwelt

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit 1 gen. Dossier und 2 separaten, kompletten Rodungsdossiers (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungsführung RO2019-009, zur Rechnungsstellung

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Forstkreis Gäu / Untergäu, Amthausquai 23, 4601 Olten

Einwohnergemeinde Boningen, Dorfstrasse 52, 4618 Boningen, mit 1 gen. Dossier (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Gunzgen, Allmendstrasse 2, 4617 Gunzgen, mit 1 gen. Dossier (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**

Kieswerk Gunzgen AG, Härkingerstrasse 1, 4617 Gunzgen (Rechnung später durch AWJF) **(Einschreiben)**

Bürgergemeinde Boningen, Otto Jäggi, Dorfstrasse 52, 4618 Boningen, mit 1 gen. Dossier (später) **(Einschreiben)**

Bürgergemeinde Gunzgen, Urs Marbet, Allmendstrasse 2, 4617 Gunzgen, mit 1 gen. Dossier (später) **(Einschreiben)**

Cycad AG, Blumenweg 6E, 3063 Ittigen

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinden Boningen und Gunzgen: Genehmigung überkommunaler Erschliessungsplan "Verbindungskorridor Werkstandorte Gunzgen und Boningen" mit Rodungsgesuch)